



Sitzung vom

23. April 2019

Mitgeteilt den

24. April 2019

Protokoll Nr.

294

Auftrag Bigliel

betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer

Antwort der Regierung

Gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) wird unter anderem das kantonale Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten erstellt und nachgeführt. In der Praxis erfolgt die Erarbeitung dieses Inventars in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt werden Inventarlisten über das gesamte Kantonsgebiet erstellt, welche eine Übersicht der schutzwürdigen Ortsbilder sowie der potenziell schutzwürdigen Gebäudegruppen und Einzelbauten geben. In einem zweiten Schritt werden Gebäudeinventare erarbeitet, die eine detaillierte Erforschung und Dokumentation sowie die Schutzbegründung und den Schutzzumfang zu einzelnen Bauten umfassen. Die Inventarlisten ergeben zusammen mit den Gebäudeinventaren das erwähnte kantonale Inventar.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 informierte der damalige Vorsteher des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements alle Gemeinden über dieses zweistufige Verfahren. Im Weiteren wurden die Gemeinden durch die Denkmalpflege Graubünden mit Brief vom 1. Mai 2018 unter Beilage eines Merkblatts zur Inventarliste über die laufenden Inventarisierungsarbeiten in Kenntnis gesetzt.

Während der Inventarisierung steht die Denkmalpflege Graubünden in engem Kontakt mit den betroffenen Gemeinden. Die Denkmalpflege legt die Inventarlisten nach deren Fertigstellung den zuständigen Gemeindebehörden vor. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen Bemerkungen und Ergänzungen anzubringen. In der Folge wird die bereinigte Inventarliste in den betroffenen Gemeinden gemäss Art. 5 Abs. 1 KNHG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zahlreiche Gemeinden schreiben im Vorfeld der öffentlichen Auflage die betroffene Eigentümerschaft zwecks In-

formation persönlich an. Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Art. 5 Abs. 2 KNHG Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber hinaus wird der Stand der Inventarlisten auf einer GIS-Karte veröffentlicht. Dadurch ist gewährleistet, dass sich alle Betroffenen frühzeitig informieren und sich gegebenenfalls mit der Denkmalpflege Graubünden in Verbindung setzen können.

Bei der Erstellung des Gebäudeinventars werden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer frühzeitig und persönlich durch die Denkmalpflege informiert. Nach Fertigstellung des Gebäudeinventars wird den Betroffenen und den Gemeinden die Gelegenheit eingeräumt, zu diesem Inventar während 30 Tagen Stellung zu nehmen.

Die Denkmalpflege Graubünden wird das Verfahren unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen weiter optimieren und in Rücksprache mit den Gemeinden dafür sorgen, dass eine direkte Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soweit als möglich auch auf Stufe der Erstellung der Inventarliste erfolgt.

Das gemäss dem beschriebenen Vorgang gemäss Art. 4 und 5 KNHG erstellte kantonale Inventar bildet lediglich eine Grundlage im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und entfaltet ausschliesslich amtsinterne Wirkung. Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objekts in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, hat das kantonale Inventar im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung (Art. 6 Abs. 1 und 2 KNHG). Der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte, die Abwägung mit den entgegenstehenden Interessen und der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen im Rahmen der Ortsplanung der betreffenden Gemeinde (Art. 6 Abs. 3 KNHG). Angesichts des in der Ortsplanung bereits gewährleisteten individuellen Rechtsschutzes erweist sich die geforderte antizipierte Einsprachemöglichkeit auf Stufe Inventarisierung als nicht zielführend und unverhältnismässig.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin